

Absender

Einschreiben - Rückschein

An meine Krankenkasse
XYT

Versicherten-Nr.:
Ihr Zeichen: Nr.:
Ihr Schreiben vom:

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Kostenübernahme des folgenden Aktiv-Rollstuhls:

Aktiv-Rollstuhl Otto Bock Avantgarde 4 DS Grundmodell lt. Maßblatt Best.Nr.
480F160=0AA02C
Belegnummer: 70841174
von Ihnen übernommene Betrag: 3.553,29 €

Da in der Kostenaufstellung anscheinend kein Shock-Absorber enthalten ist und zweimalige Rückfragen über den Reha-Berater beim Sanitätshaus xy bislang unbeantwortet geblieben sind, wende ich mich nun direkt an Sie.

1. Klärung zur genehmigten Ausstattung:

Der Grundpreis des Modells beträgt: 2.840,00 €.

Übernommen wurden von Ihnen: 3.553,29 €.

Bitte teilen Sie mir mit, welche konkreten Ausstattungspositionen in diesem Betrag von 713,29 € enthalten sind.

Zudem bitte ich um Information, ob für die abschließende Versorgung ein neues Rezept erforderlich ist oder ob die vorliegende ärztliche Verordnung (das bei Ihnen bereits vorliegt) weiterhin gültig ist.

2. Antrag auf Kostenübernahme folgender medizinisch notwendiger Ausstattungen.

Hiermit beantrage ich die Bewilligung und Kostenübernahme der folgenden Hilfsmittelkomponenten als medizinisch notwendiges Hilfsmittel im Rahmen des Behinderungsausgleichs und zur Sicherung der gesundheitlichen Integrität:

- > Shock-Absorber (gefederte Achsaufnahme)
- > Seitenteile/Kleiderschutz aus Carbon
- > Abklappbare Schiebegriffe

Die medizinische Notwendigkeit wird nachfolgend dargestellt.

3. Shock-Absorber – medizinisch notwendiges Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V in Verbindung mit § 47 SGB IX.

Bei mir liegt eine dauerhafte und komplexe Schädigung der Lendenwirbelsäule vor, eine angeborene und inkomplette Querschnittlähmung (2x operierter Spina bifida, außerdem Bandscheibenvorfall).

Die Wirbelsäulensituation hat sich im Verlauf der letzten Jahre altersbedingt leider weiter

verschlechtert, insbesondere in Bezug auf die Stoßempfindlichkeit, Muskelabschwächung im Rumpfbereich und der Beine sowie die Belastungstoleranz gegenüber Erschütterungen und Mikrovibrationen.

Erschütterungen beim Überfahren von unebenen Wegen, Bordsteinkanten oder Kopfsteinpflaster führen zu axialen Stoßbelastungen der Wirbelsäule, die sehr unangenehm sind und teilweise auch Schmerzen verursachen können und bestehende strukturelle Schäden verschlimmern können. Außerdem können mit zunehmenden Alter die Empfindlichkeit und Beschwerden der LWS zunehmen und dem sollte man unbedingt vorbeugen. Dazu kann der Shock-Absorber sehr hilfreich sein.

Ein Shock-Absorber reduziert diese Belastungen deutlich und ist damit kein Komfortmerkmal, sondern ein medizinisch erforderliches Bauteil zum Schutz der geschädigten LWS.

Bereits im Jahr 2010 wurde mir von der XYZ ein „Otto Bock Avantgarde Ti“ mit Shock-Absorber genehmigt. In der gesamten Nutzungsdauer (2010-2023) kam es zu keinen negativen Belastungen an der LWS und auch keine Schäden am Rahmen oder an den Rädern.

Dem gegenüber standen beim „Küschall Ultra-Light“ (vom 1995, ohne Federung) mehrere technische Schäden (Achter in den Felgen, beschädigtes rechtes Lenkrad, angebrochener X-Rahmen).

Dies belegt die tatsächliche mechanische Belastung sowie den klaren Nutzen der Federung. Shock-Absorber können somit Schäden am Rollstuhl verhindern und die Reparatur für die XYZ vergünstigen.

Ein Aktivrollstuhl ohne Federung führt zu erhöhten axialen Stoßkräften und Mikrovibrationen, die unmittelbar Beschwerden hervorrufen und nach medizinischer Erfahrung geeignet sind, die bestehende Schädigung zu verschlimmern. Die Versorgung mit einer ungefederten Standardausführung ist daher medizinisch nicht hinreichend zweckmäßig.

Siehe auch den Anhang „Rechtliche Grundlage des Anspruchs“.

4. Seitenteile/Kleiderschutz aus Carbon – medizinische Begründung

Aufgrund einer Blasenkarzinom-Operation (2004) wurde bei mir eine Ileum-Neoblase aus meinen Dünndarmanteilen gebildet und deshalb ist eine Kälteexposition im Beckenbereich zwingend zu vermeiden.

Kälte führt im Bereich des Beckens und somit auch der Neo-Blase zu Unterkühlung und somit zu Beschwerden und funktionellen Problemen.

Seitenteile aus Metall leiten Kälte stark weiter. Trotz isolierender Kleidung (Winter-Unterwäsche, Ski-Hose) kommt es zu deutlicher und sehr unangenehmer Auskühlung im Beckenbereich. Carbon-Seitenteile hingegen sind thermisch neutral und verhindern diesen Effekt.

Daher sind Seitenteile aus Carbon aus medizinischen Gründen erforderlich.

5. Abklappbare Schiebegriffe – medizinische Begründung

In öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Straßenverkehr kommt es öfter vor, dass fremde Personen unaufgefordert die Schiebegriffe ergreifen um mir beim ein- oder aussteigen zu helfen.

Dies führt bei mir zu abrupten Bewegungen, die mein Gleichgewicht stören und auch die Wirbelsäule belasten können.

Mehrfach kam es dadurch zu Beschädigungen an früherem Rollstuhl („Küschall Ultra-Light“ von 1995, ohne Federung), u. a. Achter in Felgen, beschädigter Lenkrad und einem angebrochenen Rahmen.

Abklappbare Schiebegriffe verhindern unkontrolliertes Eingreifen und reduzieren damit das Risiko von Stürzen/Verletzungsrisiken, Rückenbeschwerden und Sachschäden am Rollstuhl. Gleichzeitig können sie bei Bedarf (z. B. bei bekannten Helfenden an Steigungen) genutzt werden.

Es handelt sich somit um eine sicherheitsrelevante und medizinisch notwendige Ausstattung.

6. Zusammenfassung

Aufgrund der dargestellten medizinischen Situation und der nachweisbaren Notwendigkeit bitte ich um vollständige Kostenübernahme der folgenden Komponenten:

- > Shock-Absorber
- > Seitenteile/Kleiderschutz aus Carbon
- > Abklappbare Schiebegriffe

Ich bitte um eine schriftliche und nachvollziehbare Begründung, falls Sie diesem Antrag nicht entsprechen sollten.

Sollte eine Ablehnung erfolgen, mache ich vorsorglich die Möglichkeit eines Widerspruchs gemäß § 85 SGG geltend.

Im Voraus Danke ich für Ihr Verständnis und entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang: Beiblatt zur Rechtliche Grundlage des Anspruchs **(siehe unten)**

Anhang: Beiblatt zur Rechtliche Grundlage des Anspruchs

1. Rechtliche Grundlage des Anspruchs

§ 33 SGB V – Anspruch auf Hilfsmittel

Nach § 33 Abs. 1 SGB V besteht ein Anspruch auf Hilfsmittel, die erforderlich sind, um:

- > den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern,
- > einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder
- > eine bestehende Behinderung auszugleichen.

Die Federung des Aktivrollstuhls erfüllt alle drei Voraussetzungen, da sie unmittelbar der Stabilisierung und Entlastung der Lendenwirbelsäule dient und einer Verschlimmerung der Schädigung entgegenwirkt.

§ 47 SGB IX – Hilfsmittel zur Ergänzenden Rehabilitation

§ 47 SGB IX verpflichtet Leistungsträger, Hilfsmittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um:

- > eine bestehende Behinderung zu kompensieren,
- > eine drohende Verschlimmerung zu vermeiden
- > oder die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern.

Ein Hilfsmittel ist dabei dann erforderlich, wenn es den medizinisch notwendigen Ausgleich bewirkt und den Eintritt weiterer Funktionsschäden verhindert.

2. Ersatzbeschaffung

Der Anspruch umfasst ausdrücklich auch die Ersatzbeschaffung, wenn das bisherige Hilfsmittel nicht mehr ausreichend ist oder die Erkrankung eine spezifizierte Ausstattung zwingend erfordert.

Da meine Wirbelsäulenschädigung fortgeschritten ist und ein Rollstuhl ohne Shock-Absorber die notwendige Entlastung nicht gewährleisten kann, ist die Versorgung mit einer Standardausführung medizinisch nicht ausreichend.

3. Begründung der medizinischen Erforderlichkeit eines Shock-Absorbers

Die gefederte Achsaufnahme ist kein Komfortmerkmal, sondern integraler Bestandteil der medizinischen Versorgung, da sie:

- > Stoßbelastungen der Wirbelsäule reduziert,
- > Schmerzepisoden vermindert,
- > Folgeschäden durch repetitive Mikrotraumata vermeidet und
- > die Funktionsfähigkeit sowie Mobilität langfristig sichert.

Ein ungefedertes Modell wäre nicht geeignet, meine behinderungsbedingten Bedürfnisse abzudecken und würde eine Verschlechterung begünstigen, was nach § 33 SGB V und § 47 SGB IX ausdrücklich zu verhindern ist.